

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 28.04.2016

An den  
Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)  
Aktenzeichen: 36.20.00 Bü/Ki

Per E-Mail an: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes  
Schleswig-Holstein (Drs. 18/3851)  
- Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses -**

Sehr geehrter Herr Göttisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich erkennen wir an, dass die Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes ein Anliegen ist, das auch und gerade im Interesse der Gemeinden verfolgt werden muss. Nicht zuletzt stellt der Hochwasserschutz einen wichtigen Belang im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

Gleichwohl enthält der Gesetzentwurf zum Teil weitreichende Änderungen, weshalb wir zu den verfolgten Änderungen im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

**1. Zu § 59 Abs. 2 GE**

§ 59 Abs. 2 GE sieht vor, dass in Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG Baugenehmigungen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass die unteren Wasserbehörden mit ausreichend Kapazitäten für diese zusätzliche Aufgaben ausgestattet sein müssen, damit die Bearbeitung der Anträge nicht verzögert wird.

**2. Zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 GE**

Der eingefügte Bauverbotsstreifen entlang der Küsten dürfte angesichts der zu erwartenden Regelung in § 35 LNatSchG (Küstenschutzstreifen 150m) eine unnötige

Doppelregelung auslösen. Auf die Regelung sollte daher im Sinne einer Gesetzesvereinfachung verzichtet werden.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme zum Landesnaturschutzgesetz vom 3. Dezember 2015 gegenüber dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages. Zu der in § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Ausweitung des Küstenschutzstreifens auf 150 m haben wir bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere touristische Nutzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden. Gerade weil jedoch der Tourismus an Schleswig-Holsteins Küsten einen so hohen Stellenwert hat, müssen sowohl die Belange des Küstenschutzes als auch die Belange des naturnahen Tourismus im Einklang stehen. Nennenswerte bauliche Fehlentwicklungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben. Wassernahe Aktivitäten müssen zur Entwicklung des Tourismus aber auch weiterhin möglich sein. Die geplante Regelung könnte in einer Reihe von Tourismusgemeinden zu einem massiven Entwicklungshindernis und damit zu einem nachhaltigen Wettbewerbsnachteil führen. Statt der geplanten Veränderungen zum Küstenschutzstreifen fordern wir eindringlich dazu auf, die Beurteilung des Küstenschutzes in der bisher bewährten Form in kommunaler Verantwortung zu belassen und das örtlich gewachsene Bewusstsein zu stärken.


### **3. Zu § 80 Abs. 2 GE**

Zu dem mit dem Gesetzentwurf erweiterten Ausnahmetatbestand des § 80 Abs. 2 Nr. 5 GE sollte klargestellt werden, dass die Festsetzung nur solcher Hochwasserschutzmaßnahmen in einem Bebauungsplan verlangt werden können, die vernünftigerweise im Rahmen der Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB erwartet werden können. Die Ausweitung der Anforderungen an diesen Ausnahmetatbestand darf nicht dazu führen, dass allgemeine übergemeindliche Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung gefordert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bauverbote einerseits erheblich verschärft werden und die Bestandsschutzregelungen deutlich abgeschwächt werden sollen, gilt dies umso mehr. Da in Risikogebieten künftig erstmals ein generelles Bauverbot bestehen soll und damit die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden zum Teil erheblich eingeschränkt werden, sollte die anschließende behördliche Genehmigungspraxis diesen Umstand berücksichtigen und keine allzu strengen Anforderungen an die „erforderlichen Maßnahmen“ i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 6 GE stellen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme erst im legislativen Verfahren überrascht hat. Angesichts der zum Teil weitreichenden Änderungen hätten wir eine vorherige Beteiligung durch das Ministerium für sachgerecht gehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied